## **Patenschaft Merkblatt**

## Übernahme einer Patenschaft für eine Grabstätte auf dem aufgelassenen, denkmalgeschützten Gartenfriedhof



Am 26. September 2011 wurde die Initiative Renaissance Gartenfriedhof e.V. (RG) gegründet. Ziel der Initiative ist es, die generelle Aufwertung des denkmalgeschützten Gartenfriedhofs mit seinen historisch bedeutsamen Grabstätten zu erreichen. Dabei sollen die Erhaltung und Restaurierung der Grabstätten durch aktive Patenschaften unterstützt werden. RG kann dem Paten /der Patin hierbei beratend zur Seite stehen. Die Grabstätten sind Teil des Gartendenkmals Gartenfriedhof im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und stehen im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover (LHH).

Im Einzelnen sollen durch die Übernahme einer Patenschaft folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Der Pate/die Patin bekundet sein/ihr Interesse an der Übernahme einer Patenschaft für eine denkmalgeschützte Grabstätte seiner/ihrer Wahl. Die Initiative RG stellt den Kontakt zwischen Pate/Patin und den zuständigen Behörden der LHH her. Grundsätzlich ist es möglich, dass mehrere Paten/Patinnen die Patenschaft für eine Grabstätte übernehmen, sofern diese das wünschen.
- 2. Die Patenschaft wird zwischen der LHH und dem Paten/der Patin in einer Patenschaftsvereinbarung schriftlich geschlossen.
- 3. Die (feierliche) Übergabe der Patenschaft durch einen Vertreter der LHH wird entsprechend den Wünschen und Möglichkeiten des Paten/der Patin gemeinsam mit der Initiative RG vorbereitet und durchgeführt.
- 4. Der Pate/die Patin betreut die Grabstätte nachhaltig und langfristig. Er/sie meldet nach Möglichkeit Unfälle oder sichtbare Gefahren an der Grabstätte und den sonstigen Anlagen. Im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten leistet er/sie finanzielle Unterstützung durch Spenden. Diese können entsprechend seinen/ihren Wünschen der Grabstätte und/oder der Gesamtanlage zu Gute kommen. Als Mindestsumme für die finanzielle Beteiligung ist seitens der LHH ein Betrag von 500 EURO festgelegt.
- 5. Die Übernahme der Patenschaft erfolgt ohne Anspruch auf Kostenerstattung.
- 6. Die LHH erstellt für die jeweilige Grabstätte eine Liste mit durchzuführenden Arbeiten, die dem Paten/der Patin ausgehändigt wird. Eventuelle weitere Wünsche des Paten/der Patin nach durchzuführenden Maßnahmen an der Grabstätte und der Anlage insgesamt bedürfen der Abstimmung mit der LHH. Zur Durchführung der Maßnahmen gilt Punkt 7.
- 7. Restaurierungsarbeiten an der Grabstätte müssen durch Restauratoren, gärtnerische Arbeiten durch qualifizierte Gärtner ausgeführt werden. Sie werden von der LHH beauftragt, sobald Finanzmittel hierfür vorliegen.
- 8. Auf Wunsch des Paten/der Patin kann er/sie auf einer an einem zentralen Platz auf dem Friedhof aufgestellten Tafel namentlich als Spender genannt werden.
- 9. Der Pate/die Patin kann die Patenschaftsvereinbarung jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegenüber der LHH kündigen.
- 10. Die LHH ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Patenschaftsvereinbarung jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn die Inhalte der Patenschaftsvereinbarung nicht mehr mit dem Zweck des aufgelassenen Friedhofs in Einklang stehen, wenn der Pate/die Patin gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, wenn Gründe des Allgemeinwohls für eine Auflösung sprechen.